

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vom 2. September 2021

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Leistungsdimensionen und Beurteilungskriterien	4
II. Leitlinien im Forschungsprozess	5
§ 4 Leitlinien im Forschungsprozess.....	5
§ 5 Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....	5
§ 6 Forschungsdesign	5
§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	6
§ 8 Methoden und Standards	6
§ 9 Dokumentation	7
§ 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	7
§ 11 Autorschaft.....	8
§ 12 Publikationsorgan	8
§ 13 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	9
§ 14 Archivierung.....	9
III. Verantwortlichkeiten und Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle	10
§ 15 Verantwortlichkeiten bei Forschungsvorhaben und in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten	10
§ 16 Verantwortung der Hochschulleitung, der Fakultäten und der wissenschaftlichen Einrichtungen	10
§ 17 Ombudsperson der KU	11
§ 18 Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle.....	12
IV. Umgang mit dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	13
§ 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	13
§ 20 Hinweisgebende und vom Verdacht Betroffene	14
§ 21 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	14
§ 22 Verdachtsprüfung	15
§ 23 Vorverfahren.....	15

§ 24	Förmliche Untersuchung	16
§ 25	Abschluss der förmlichen Untersuchung	16
§ 26	Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	17
§ 27	Entziehung akademischer Grade bei Unwürdigkeit	18
V.	Schlussbestimmung	19
§ 28	Inkrafttreten.....	19

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle an der KU tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind an die Bestimmungen dieser Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gebunden.
- (2) Ebenfalls an diese Ordnung gebunden sind

1. ehemalige Mitglieder der KU,

2. Personen, die, ohne Mitglied der KU gewesen zu sein, ein von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der KU betreutes Promotionsvorhaben abgeschlossen haben,

wenn der Vorwurf, sie hätten während ihrer Forschungstätigkeit bzw. bei der Erstellung der Dissertation oder wissenschaftlichen Arbeiten an der KU gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der KU tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der KU in Frage stehen kann.

§ 2 Grundsätze

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen die Verantwortung dafür, dass sie die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln verwirklichen und für sie einstehen und dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets - entspricht.
- (2) Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere, nach den anerkannten Regeln (lege artis) zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (3) ¹Die Verpflichtung auf die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt im Studium an der KU und die Vermittlung dieser Grundlagen beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. ²Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung aktualisieren. ³Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sollen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess unterstützen und in einem regelmäßigen Austausch stehen.
- (4) ¹Die KU ist ihrem Leitbild verpflichtet und trägt daher eine besondere Verantwortung für eine vertrauenswürdige Wissenschaft und die Förderung von Forschung und wissenschaftlichem Nachwuchs. ²Sie sorgt für eine offene und kreative Atmosphäre, in der redliches Denken und Handeln die Leitlinie bilden und wissenschaftliche Integrität sowie Regelkonformität durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen sichergestellt werden. ³Sie fördert die Einhaltung verbindlicher Grundsätze für Forschungsethik, indem sie Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben bereitstellt.
- (5) ¹An der KU gibt es klare und nachvollziehbar dokumentierte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Förderung der Chancengleichheit. ²Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. ³Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). ⁴Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie

Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten.

§ 3 Leistungsdimensionen und Beurteilungskriterien

- (1) Leistungsbeurteilungen und Leistungsvergleiche können ein Steuerungsmittel innerhalb der KU sein und sind vor allem im Wettbewerb mit anderen Hochschulen erforderlich, beispielsweise bei Berufungs- oder Auswahlverfahren, bei Begutachtungen, Ausschreibungen und Mittelvergaben.
- (2) ¹Für die Beurteilung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung sollen weitere Aspekte Berücksichtigung finden. ²Die Beurteilung der Leistung soll in erster Linie qualitativen Maßstäben folgen, wobei auch quantitative Indikatoren differenziert und reflektiert in die Gesamtbeurteilung einfließen können.
- (3) Qualitativ hochwertige Wissenschaft muss sich an disziplinspezifischen Kriterien orientieren.
- (4) ¹Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion müssen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen einfließen. ²Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. ³Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (5) ¹Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. ²Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

II. Leitlinien im Forschungsprozess

§ 4 Leitlinien im Forschungsprozess

- (1) Die KU bezieht die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft für den Forschungsprozess in ihr Selbstverständnis ein und übernimmt diese als Richtwert für den Ablauf und die Strukturierung von Forschungsprozessen.
- (2) Die §§ 5 bis 14 bilden den idealtypischen Forschungsprozess ab, der für jedes einzelne Vorhaben zu beachten ist und in Übereinstimmung mit der fachspezifischen wissenschaftlichen Praxis angepasst werden kann.

§ 5 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. ²Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. ³Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Validierung von Forschungsdaten, die Durchführung von Plausibilitätskontrollen, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.
- (3) ¹Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. ²Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ³Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. ²Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. ³Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.
- (5) Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 6 Forschungsdesign

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

- (2) ¹Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. ³Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um und sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt bewusst.
- (2) ¹Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und können diese bei Bedarf vorlegen. ²Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. ³Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. ²Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. ³Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (4) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. ²Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr oder ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. ³Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die oder der sie erhebt. ⁴Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 8 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (3) ¹Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. ²Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 9 Dokumentation

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. ²Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. ³Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (2) ¹Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ²Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (4) ¹Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. ²Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) ¹Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (2) ¹Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. ²Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen und selbst programmierte Software unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (4) ¹Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. ²Einschränkungen können sich z.B. im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. ³Die Wissenschaftler werden ermutigt, selbst entwickelte Forschungssoftware inklusive Quellcode zu veröffentlichen und Dritten deren Nutzung und ggf. Weiterentwicklung durch angemessene Lizenzangebote zu ermöglichen. ⁴Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
- (5) ¹Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. ²Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. ³Sie zitieren ihre zuvor bereits

öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 11 Autorschaft

- (1) ¹Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. ³Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
 2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
 3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 4. am Verfassen des Manuskripts
- mitgewirkt hat.
- (2) ¹Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. ²Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. ³Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (3) ¹Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. ²Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. ³Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
- (5) ¹Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. ²Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 12 Publikationsorgan

- (1) ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. ²Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich gemacht wird.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

- (3) ¹Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. ²Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. ³Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 13 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (4) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 14 Archivierung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf.
- (2) ¹Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar an der Professur oder am Lehrstuhl, deren Personal die Forschungsdaten erhoben hat, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. ²In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.

III. Verantwortlichkeiten und Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

§ 15 Verantwortlichkeiten bei Forschungsvorhaben und in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten

- (1) ¹Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. ²Sie werden von den Beteiligten eines Forschungsvorhabens in geeigneter Weise festgelegt und, sofern erforderlich, angepasst. ³Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.
- (2) ¹Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu gestalten, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. ²Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so zu gestalten, dass die Leitungsaufgaben angemessen wahrgenommen werden können. ³Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. ⁴Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere:
1. die Gewährleistung der angemessenen individuellen und zugleich in das jeweilige zugrundeliegende Gesamtkonzept eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Kompetenzvermittlung im Wege der wissenschaftlichen Begleitung sowie durch die Sicherstellung der Aufsichts- und Betreuungspflichten,
 2. die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals,
 3. die Verhinderung von Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete Maßnahmen.
- (3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsunterstützendes Personal genießen in jedem Forschungsvorhaben und jeder Arbeitseinheit ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. ²Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu, wobei sie durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt werden sollen, ihre Karriere zu gestalten.

§ 16 Verantwortung der Hochschulleitung, der Fakultäten und der wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) ¹Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten an der KU. ²Sie sorgt für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, vor allem der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.
- (2) ¹Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. ²Sie stellt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung, um den jeweiligen Forschungsstand und bereits öffentlich zugänglich gemachte Forschungsleistungen recherchieren und standortübergreifende Repositorien nutzen zu können. ³Die Hochschulleitung stellt bedarfsgerecht Infrastruktur für Archivierungszwecke bereit.
- (3) ¹Unbeschadet der Verantwortung der Hochschulleitung trägt jede Fakultät und jede wissenschaftliche Einrichtung der KU die Verantwortung in ihrem Bereich. ²Je nach Organisationsstruktur ist zu gewährleisten, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht,

Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern geeignet vermittelt werden. ³Die Leitungen der Fakultäten und wissenschaftlicher Einrichtungen der KU unterstützen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, damit diese die rechtlichen und ethischen Standards einhalten können.

§ 17 Ombudsperson der KU

- (1) ¹Der Senat bestellt auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der KU als Ombudsperson. ²Als Ombudsperson wird eine integere Wissenschaftlerin oder ein integerer Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt; es kann auch eine entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorin oder ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor ausgewählt werden. ³Die Ombudsperson ist unabhängig und darf während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied der Hochschulleitung oder der Leitung einer Fakultät oder wissenschaftlichen Einrichtung der KU sein. ⁴Die Ombudsperson wird im Internetauftritt der KU bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung durch den Senat. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist einmal zulässig. ⁴Nach Eintritt in den Ruhestand darf die Ombudsperson dieses Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit, für die sie bestellt ist, ausüben. ⁵Aus wichtigem Grund kann der Senat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder und allen Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Ombudsperson nach deren Anhörung abberufen. ⁶Die Ombudsperson kann jederzeit gegenüber dem Senat schriftlich den Rücktritt vom Amt erklären; bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers führt die Ombudsperson die Geschäfte fort.
- (3) ¹Die Regelungen für das Amt der Ombudsperson gelten entsprechend für das Amt der stellvertretenden Ombudsperson. ²Die stellvertretende Ombudsperson ist im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson zuständig.
- (4) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KU können sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudsperson der KU wenden, die als neutrale und qualifizierte Ansprechperson berät und, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beiträgt. ²Die Ombudsperson der KU ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sich nicht nach dieser Ordnung etwas anderes ergibt.
- (5) ¹Die Ombudsperson legt an ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit die gleichen Maßstäbe an, die auch an die Unabhängigkeit einer RichterIn oder eines Richters bei deren oder dessen Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit angelegt werden. ²Die Ombudsperson überlässt, sobald sie ihre eigene Befangenheit in einem bestimmten Fall feststellt, die Bearbeitung dieses Falles der stellvertretenden Ombudsperson.
- (6) ¹Die Ombudsperson der KU ist ein Organ der wissenschaftlichen Selbstkontrolle und erhält von allen Mitgliedern der KU die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sollen anderweitige Entlastungen der Ombudspersonen ermöglicht werden.
- (7) ¹Das von der DFG eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KU können wählen, ob sie sich an die Ombudsperson der KU oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können.

§ 18 Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle

- (1) An der KU ist eine ständige Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle als Organ der wissenschaftlichen Selbstkontrolle eingerichtet, die für die förmliche Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig ist.
- (2) ¹Die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens eines nicht Mitglied der KU ist, sowie der Ombudsperson als beratendem Mitglied. ²Alle Mitglieder der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. ³Ein stimmberechtigtes Mitglied der ständigen Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Hochschulleitung durch den Senat bestellt. ⁵Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, hat die Hochschulleitung eine Nachbesetzung zu veranlassen.
- (3) ¹Im Hinblick auf die Besorgnis der Befangenheit gelten für die Mitglieder der Kommission Art. 20 und Art 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ²Kann ein Mitglied aufgrund des Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken, nimmt ein stellvertretendes Kommissionsmitglied an seiner Stelle teil.
- (4) ¹Die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die Kommission tagt nicht öffentlich; ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Stimmrechtsübertragungen, die schriftlich oder elektronisch vorgenommen werden müssen, werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt. ⁵Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁶Die Kommission hat einstimmige Beschlüsse anzustreben. ⁷Die Kommission fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an, welches die wesentlichen Verfahrensschritte und die Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.

IV. Umgang mit dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird oder wurde, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeiten beeinträchtigt wird oder wurde. ³Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben, zum Beispiel durch das Erfinden oder Verfälschen von Daten, durch Auswählen oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
2. Unterlassen erforderlicher Angaben, zum Beispiel Verschweigen von bereits geleisteten und zur Publikation eingereichte Arbeiten oder Ergebnissen im Rahmen einer Förderantragstellung,
3. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen,
4. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
5. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl), beispielsweise als Gutachterin oder Gutachter oder im Rahmen einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion,
6. die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
7. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
8. die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis,
9. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer beispielsweise durch Beschädigung, Zerstörung, Entwendung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Versuchs benötigt.

(3) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten begeht auch, wer für die Verstöße anderer mitverantwortlich ist. ²Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Wissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Betreuungs- oder Aufsichtspflicht.

§ 20 Hinweisgebende und vom Verdacht Betroffene

- (1) ¹Die Untersuchung eines Verdachtsfalls von wissenschaftlichem Fehlverhalten erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. ²Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse nach Maßgabe dieser Ordnung vertraulich behandelt und in geeigneter Weise sowohl die oder der Hinweisgebende als auch die oder der vom Verdacht Betroffene geschützt. ³Sowohl den von den Vorwürfen Betroffenen als auch den Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (2) ¹Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. ²Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. ³Die oder der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. ⁴Kann die oder der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die oder der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der KU oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (3) ¹Wegen der Anzeige sollen weder der oder dem Hinweisgebenden noch der oder dem von den Verdacht Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. ²Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der oder des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (4) ¹Ist die oder der Hinweisgebende namentlich bekannt, wird der Name vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben. ²Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die oder der vom Verdacht Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt. ³Die oder der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige des Verdachts nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (5) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die oder der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.
- (6) ¹Die KU entscheidet in eigener Verantwortung einzelfallbezogen, ob sie auch solche Anzeigen überprüft, bei denen der oder die Hinweisgebende ihren oder seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). ²Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

§ 21 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹An der KU wird zur Aufklärung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein gestuftes Verfahren durchgeführt:
 1. Verdachtsprüfung,
 2. Vorverfahrens,

3. gegebenenfalls förmliche Untersuchung.

²Das gestufte Verfahren nach dieser Ordnung ersetzt keine anderen rechtlich geregelten Verfahren, insbesondere keine staatsanwaltliche oder gerichtliche Funktion oder die verbindliche Klärung von urheberrechtlichen Fragen. ³Das Verfahren soll die Entscheidungsfindung der zuständigen Stellen der KU vorbereiten. ⁴Jeder erforderliche Verfahrensschritt soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden, um das gesamte Verfahren möglichst zeitnah abzuschließen.

- (2) Ombudsperson und Kommission sind bei der Durchführung des Verfahrens unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; auch nach Ende ihrer Amtszeit darf der Ombudsperson und den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil erwachsen.
- (3) ¹Sowohl die oder der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene als auch die oder der Hinweisgebende können sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle wenden, wenn sie die Besorgnis haben, dass die Ombudsperson befangen ist. ²In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende der Kommission nach Einholung einer Stellungnahme von der Ombudsperson berechtigt, nach verständiger Würdigung aller Umstände des Einzelfalles den Sachverhalt der stellvertretenden Ombudsperson zur weiteren Veranlassung verantwortlich zu übertragen.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bestimmt sich nach den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von Studierenden, die nicht Promotionsstudierende sind, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Prüfungsordnungen behandelt.

§ 22 Verdachtsprüfung

¹Die Ombudsperson berät Personen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. ²Sie greift von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhält. ³Die Ombudsperson prüft jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten in freier Beweiswürdigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf Konkretheit und Bedeutung und dokumentiert ihre Prüfung und das Ergebnis.

§ 23 Vorverfahren

(1) ¹Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges wird ohne schuldhaftes Zögern der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen von der Ombudsperson Gelegenheit zur Stellungnahme unter umfassender Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben. ²Die Frist zur Stellungnahme für die Betroffene oder den Betroffenen beträgt zwei Wochen und ist der oder dem Betroffenen schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. ³Die Frist kann verlängert werden. ⁴Der Name der oder des Hinweisgebenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.

(2) ¹Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorverfahren unter Mitteilung der Gründe an die oder den Betroffenen zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll. ²Wenn ein förmliches Verfahren eingeleitet wird, wird diese

Tatsache sowie der Name der Person, die von der förmlichen Untersuchung betroffen ist, der Hochschulleitung mitgeteilt; weitergehende Informationen sind damit nicht verbunden.

§ 24 Förmliche Untersuchung

- (1) ¹Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die ständige Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle. ²Die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung und klärt den ihr zur Untersuchung vorgelegten Sachverhalt von Amts wegen auf. ³Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen, alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen. ⁴Die Fakultäten unterstützen die Kommission auf deren Anfrage dabei, die jeweils relevanten disziplinspezifischen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu bestimmen.
- (2) ¹Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben. ²Die Kommission gibt der oder dem Betroffenen in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der oder dem Hinweisgebenden ist auf Wunsch Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben; dazu kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden. ⁴Personen, die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit betroffen sind, können als Beistand seitens der Kommission ausgeschlossen werden.
- (7) ¹Ist die Identität der oder den Hinweisgebenden der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm die Identität in diesem Stadium offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung erforderlich ist, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit der oder des Hinweisgebenden für die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist. ²Bevor der Name der oder des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie oder er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die oder der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie oder er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

§ 25 Abschluss der förmlichen Untersuchung

- (1) ¹Hält die Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Hält sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen und legt der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und der Hochschulleitung einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.
- (2) ¹Die wissenschaftlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Dekanin oder den Dekan und die Hochschulleitung geführt haben, sind der oder dem Betroffenen von der oder dem Vorsitzenden der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.
- (3) ¹Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die zuständige Fakultät sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Universität als auch zur Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Kommission, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. ²Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und in wie weit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen,

Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

- (4) ¹Die jeweils zuständigen Organe leiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Beachtung der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens rechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein. ²Von der zuständigen Fakultät beschlossene akademische Konsequenzen werden von der Hochschulleitung vollzogen. ³Die Ombudsperson wird von der Hochschulleitung über die getroffenen Maßnahmen schriftlich oder elektronisch informiert.
- (5) Die Unterlagen der Ombudsperson und der Kommission für die wissenschaftliche Selbstkontrolle sind, nachdem das Verfahren beendet wurde, dreißig Jahre aufzubewahren.
- (6) ¹Die KU kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes sowie zur Verhinderung von Folgeschäden verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren, soweit ein besonderes oder begründetes Interesse besteht bzw. Dritte ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung haben. ²Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die KU andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. ³In begründeten Fällen kann auch die Information von Standesorganisationen angebracht sein.

§ 26 Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richten sich nach den Umständen des Einzelfalles und der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) ¹Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der KU nur gezogen werden, sofern sie der oder dem Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. ²In Betracht kommen insbesondere:
1. Entzug des Doktorgrades,
 2. Entzug der Lehrbefugnis,
 3. Beurteilung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als nicht für die wissenschaftliche Karriere geeignet.
- ³Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb der akademischen Qualifikation gestanden hat.
- (3) ¹Bei Beschäftigten der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt können arbeitsrechtliche und beamtenrechtliche Konsequenzen erfolgen. ²Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung und Vertragsauflösung. ³Beamtenrechtliche Konsequenzen können nach Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach der Disziplinarordnung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (StDiszO) vom 16. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung mit Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst) erfolgen.
- (4) Folgende zivilrechtlichen Konsequenzen können in Betracht gezogen werden:
1. Erteilung eines Hausverbots,
 2. Herausgabeansprüche gegen die oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von verwendetem wissenschaftlichem Material,

3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht oder Wettbewerbsrecht,
 4. Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
 5. Schadenersatzansprüche durch die KU oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- (5) ¹Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches, sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. ²Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden wird grundsätzlich von der Hochschulleitung veranlasst.
- (6) ¹Wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurück zu ziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. ²Grundsätzlich sind dazu die Autorin oder der Autor und beteiligte Herausgeber/innen verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die KU die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

§ 27 Entziehung akademischer Grade bei Unwürdigkeit

- (1) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- (2) Akademische Grade können entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber im Rahmen von Forschung und Lehre Daten erfindet oder verfälscht, das geistige Eigentum anderer verletzt, die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt, Humanexperimente durchführt oder durchführen lässt, die gesetzlich verboten sind oder ohne Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden, verbotene Tierexperimente durchführt oder durchführen lässt, Menschen oder Gruppen von Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise verächtlich macht oder zu Hass, Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder aufstachelt.
- (3) ¹Die Auswirkungen des Entzugs des akademischen Grades auf die Berufsausübung der oder des Betroffenen sind bei der Entscheidung durch alle universitätsinternen Organe angemessen zu berücksichtigen. ²Der Entzug eines akademischen Grades ist auch post mortem möglich.
- (4) Das Verfahren sowie die Zuständigkeiten richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften; diese Ordnung kann entsprechend angewendet werden.

V. Schlussbestimmung

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 16. Juli 2014 in der Fassung vom 18. Juni 2018 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. Juli 2021 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 26. August 2021.

Eichstätt/Ingolstadt, den 2. September 2021

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 2. September 2021 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. September 2021.